



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. 17**
RMS-Kilometer **36.868 bis 39.511**
Gemeinde **Rapperswil-Jona**

Bauobjekt **LSP Rapperswil-Jona, Abschnitt 52.5**

57-1

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser Tiefbauamt Kanton St.Gallen (Abteilung) Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen T 058 229 04 26 www.tiefbau.sg.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 02.57-1 Projekt B52.7.052.003 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format	A4	
Vorstudie Vorprojekt	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Bauprojekt	GaC/MJe		KaA	28.08.2022
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Organisation	5
2	Mitwirkung	6
2.1	Zweck und Durchführung	6
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	6
2.3	Mitwirkende	6
3	Ergebnisse	6
3.1	Detaillierte Auswertung der Eingaben	7



1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 17 führt von Schmerikon über das Zentrum Jona und das Zentrum Rapperswil bis zur Kantonsgrenze SG/ZH nach Stäfa. In der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona verursacht diese Kantonstrasse im Abschnitt Sonnenhof bis Kantonsgrenze SG/ZH (Abschnitt 52.5), RMS km 36.868 bis km 39.511, wesentliche Lärmimmissionen. Bei mehreren Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) überschritten. Das Projekt ist nach Art. 17 als dringlich einzustufen.

Das Projekt sieht vor, in Rapperswil-Jona auf der Kantonsstrasse Nr. 17, als Massnahme an der Quelle, lärmarmen Belag auf rund 1.25 Kilometern einzubauen. Der Einbau erfolgt auf dem Abschnitt von RMS km 37.600 bis km 38.850. Bei den anderen Abschnitten der Kantonsstrasse Nr. 17 in Rapperswil-Jona steht keine Deckschichtsanierung an.

Als weitere Massnahme an der Quelle wird auf dem Abschnitt RMS km 38.305 bis km 39.130 die Geschwindigkeitssignalisation über rund 820 m von 60 auf 50 km/h reduziert.

Weitere Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg wurden untersucht, haben sich aber als unverhältnismässig oder nicht sinnvoll erwiesen. Bei diesen Liegenschaften stellt das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen als Strasseneigentümer Antrag auf Erleichterungen nach Art. 14 LSV. Als Ersatzmassnahme wird bei massiven Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts bei 20 Gebäuden der Einbau von Schallschutzfenster geprüft.

Die Abschnitte mit lärmarmem Belag sind technischer Bestandteil des Lärmsanierungsprojekts, weisen aber eine eigene Finanzierung auf. Bau und Finanzierung des Belags auf der Zürcherstrasse (RMS km 37.630 bis km 38.850) erfolgen durch das kantonale Strasseninspektorat, sprich über den ordentlichen Unterhalt. Er ist somit nicht in den Gesamtkosten des vorliegenden Lärmsanierungsprojekts enthalten.

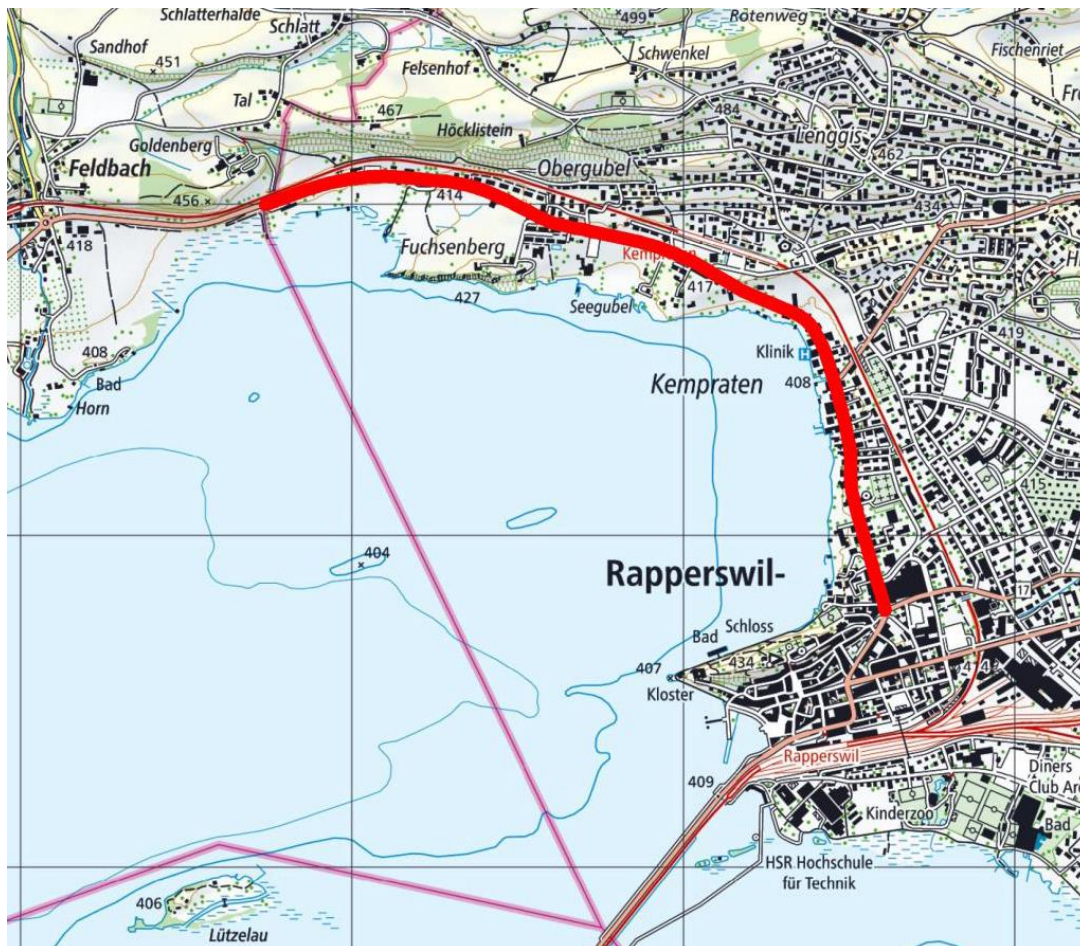


Abbildung 1: Übersicht Projektperimeter Lärmsanierungsprojekt

1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen

Bau- und Umweltsdepartement

Tiefbauamt

Lämmli Brunnenstrasse 54

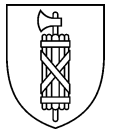
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

dBAkustik GmbH

Rotenrainstrasse 50

8645 Jona



2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Kantonsstrasse Nr. 17, Rapperswil-Jona: Lärmsanierungsprojekt Rapperswil-Jona, Abschnitt 52.5 - B52.7.052.003» wurde vom 07. Juni 2022 bis 07. Juli 2022 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung die Dokumente Stand Bauprojekt digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden 4 Eingaben eingereicht, mittels Onlineformular. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 3.1.
Dank für Ihre Teilnahme.

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	3 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	1 Eingabe
Unternehmen	0 Eingaben
Total	4 Eingaben

Tabelle 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnisse

Im folgenden Unterkapitel ist die eingegangene Anregung zusammengefasst und ausgewertet.



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	Wir beantragen 2 Schallschutzfenster für die Parzelle 730.	Das Objekt wurde mit Baubewilligung vor 1985 erstellt. Dass dieses Objekt eine Lärmunempfindliche Nutzung hat ist nicht korrekt.	Beim Objekt handelt es sich um ein Gartenhaus ohne sanitären Anlagen. Dieses wurde am 29.01.1979 als Objekt ohne permanenten Wohnnutzung bewilligt. Somit handelt es sich nach den gesetzlichen Vorgaben um ein Objekt mit lärmunempfindlicher Nutzung. Die Beurteilung im Lärmsanierungsprojekt ist gemäss gängigen Bewilligungspraxis somit korrekt.			x
2	1. Bezüglich 50 km/h im Siedlungsgebiet: wir fordern 50 km/h bis zur Kantonsgrenze ZH/SG. 2. Signalisation: Ordnung reinbringen, punkto Höhe über Grund und Position	1. Dies beruhigt 1/2 der Fuchsbergstr. seeseitig. Vorallem wegen LKW's und lauten Autos, welche teils bis Kehlhof ZH zu hören sind. 2. Ist ein Chaos, wird übersehen.	Das Projekt empfiehlt die Herabsetzung der heute signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h zwischen den Gebieten «Im Gubel» und «Seegubel» umzusetzen, also auch auf der Höhe der Fuchsbergstrasse. Die Geschwindigkeitsbegrenzung (50 km/h) bis zur Kantonsgrenze auszuweiten, ist auf Grund der fehlenden Grenzwertüberschreitung nicht notwendig. Andere Signalisationen, die nicht einen unmittelbaren Bezug bzw. wahrnehmbare Auswirkungen zum Lärm haben, können	x		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>streckenmässig. Ende Überholverbote entfernen.</p> <p>3. ca. Höhe Objekt X wenigstens Richtung Feldbach Geschwindigkeitsanzeige montieren.</p>	<p>3. Ist sehr wirksam. Rede aus Erfahrung, da der Polizeidienst uns eine solche Anlage verschiedene Male montierte. Dies bis der Polizeidienst in St. Gallen dies erfuhr. Das Gerät musste ultimativ abgebaut werden.</p>	<p>nicht in einem Lärmsanierungsprojekt abgehandelt werden.</p> <p>Spätestens ein Jahr nach der Umsetzung der abweichenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, wird - im Zweifelsfall - die Temporeduktion bzw. die Wirksamkeit der Lärmreduktion überprüft (Art. 18 LSV).</p>			
3	<p>Umsetzung Tempo 30 Strecke oder Zone. Eventualiter Umsetzung Tempo 30 Strecke oder Zone Nachts</p>	<p>Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist eine wirksame Massnahme, um Strassenlärm deutlich zu vermindern. Auf diese Weise lässt sich der Lärm an der Quelle bekämpfen. Wenn Tempo 30 statt Tempo 50 gilt, werden die Lärmemissionen um rund drei Dezibel reduziert. Dies entspricht einer Halbierung des Verkehrs. Zudem hat eine Temporeduktion weitere Vorteile wie bessere Lebensqualität, mehr Sicherheit, und führt auch zu weniger Schadstoffausstoss.</p>	<p>Die Massnahmen an der Quelle z.B. der Einbau von lärmarmen Belägen oder eine Temporeduktion wurden geprüft. Der betrachtete Kantonsstrassenabschnitt ist eine verkehrsorientierte Hauptverkehrsstrasse und stellt das übergeordnete Strassennetz dar. Zudem ist die Zürcherstrasse eine wichtige überregionale Verbindung vom Autobahnanschluss Rapperswil respektive aus der Region Goldküste in Richtung Rapperswil – Seedamm – Autobahnanschluss Pfäffikon SZ. Aufgrund der Wichtigkeit und Funktion ist sie für den fliessenden Verkehr frei zu halten. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist es nicht</p>			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			nachvollziehbar, wenn die Weiterführung auf den Gemeindestrassen nicht ebenfalls in ein Tempo-30-Regime überführt würde. Aus den oben geschilderten Gründen ist im vorliegenden Projekt eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit nicht vorgesehen. Zudem hat sich der Kantonsrat im Beschluss zum 17. Strassenbauprogramm im Grundsatz gegen die Reduktion der gesetzlichen Geschwindigkeitsbegrenzung ausgesprochen.			
4	Die beabsichtigten und realisierten Vorhaben sind richtig. Die absehbare Ablösung der Verbrenner durch Elektromotoren wird die Immissionen weiter reduzieren. Leider muss mit der Unvernunft gewisser Verkehrsteilnehmer gerechnet werden. Ein besonders Lärm betroffener Abschnitt ist die Zürcherstrasse parallel zu dem Quartier Fuchsbergstrasse obwohl strassenseitig rund 3 Meter hohe Mauern bestehen.		Bei Personenwagen dominiert das Motorengeräusch bis zirka 20 km/h. Dieses ist bei Elektroautos deutlich leiser als bei Verbrennungsmotoren. Bei höheren Geschwindigkeiten dominiert das Rollgeräusch (Pneu), welches unabhängig von der Antriebsart ist, jedoch durch die Reifenbreite beeinflusst wird. Bei Lastwagen und Bussen ist der Geräuschunterschied zwischen den Antriebsarten noch ausgeprägter. Das Motorengeräusch von schweren Fahrzeugen dominiert bis etwa 35 km/h.			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Falls die Technik dazu vorhanden ist wäre eine Lärmmessung (ähnlich oder auch verbunden mit einer Radaranlage) sinnvoll sofern Verstösse geahndet werden können.		<p>Danach wirkt ebenfalls wieder das Pnuegeräusch. Deshalb sorgen Elektrofahrzeuge auch zukünftig kaum für eine Lärmentlastung. https://cerclebruit.ch/studies/elektro/Factsheet_Elektromobilitaet_de.pdf</p> <p>Eine Lärmmessung (ähnlich oder auch verbunden mit einer Radaranlage) ist aus technischer sowie aus rechtlicher Hinsicht (noch) nicht möglich.</p>			

Tabelle 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben